

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0316/2007
Auskunft erteilt:
Herr Julitz
Ruf:
492 32 83
E-Mail:
JulitzM@stadt-muenster.de
Datum:
19.04.2007

Betrifft

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster
Gemeinsamer Antrag der CDU/FDP-Ratsfraktion vom 08.03.2007 (Anlagen 1 und 2)

Beratungsfolge

24.05.2007	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
31.05.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
05.06.2007	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
12.06.2007	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
13.06.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
13.06.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat möge beschließen:

Die 2. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster – 2. Parkgebührenänderungsverordnung – (Anlage 3) wird beschlossen.

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis:

2.1 Für die durch die Westfälische Bauindustrie (WBI) bewirtschafteten Parkhäuser und Parkplätze wird eine an die Gebührenordnung angepasste Entgeltordnung dem Aufsichtsrat mit gesonderter Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

2.2 Für sonstige bewirtschaftete Parkflächen im städtischen Besitz, die nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind, wird gegenüber dem Betreiber, der Westfalenfließ GmbH, auf eine entsprechende Anpassung der Parkentgelte hingewirkt.

2.3 Die Bewirtschaftungszeit der Parkscheinautomaten in der Parkzone I wird auf 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt.

II. Kosten/Folgekosten

Im Bereich der Parkzone I werden derzeit 20 Parkscheinautomaten sowie 16 Parkuhren betrieben. Die notwendigen Umstellungsmaßnahmen verursachen bei den Parkscheinautomaten Kosten in Höhe von ca. 4.600,00 Euro (230,00 € pro Automat). Diese werden im Rahmen der Bewirtschaftung des Gesamtbudgets des Tiefbauamtes aufgefangen.

Die Umstellung der vorhandenen Parkuhren gestaltet sich schwieriger. Zum einen befinden sich die Parkuhren an der Nutzungsgrenze, zum anderen ist aufgrund veralteter Technik eine problemlose und kostengünstige Umstellung nicht möglich. Zudem handelt es sich bei der herkömmlichen Parkuhr um eine auslaufende Technik der Parkraumbewirtschaftung. Diese wird deshalb von Industrie und Handel nicht mehr angeboten. Aus diesem Grunde ist auch eine wirtschaftliche Ersatzgestaltung nicht möglich. Die Parkuhren werden insofern daher ersatzlos entfernt. Der Abbau erfolgt durch eigene Kräfte des Tiefbauamtes. Die Regelung des Parkverkehrs wird danach über die Parkscheibe erfolgen, um eine möglichst hohe Nutzungsfrequenz beizubehalten. Alternativ wird eine Ausweisung als Bewohnerparkplätze erfolgen.

Folgekosten sind nicht zu veranschlagen.

Einnahmen

Bei Umsetzung der Maßnahme ab dem 01.07.2007 wird im Jahr 2007 bei der Haushaltsstelle 6800.114.0000.4 „Benutzungsgebühren für Parkuhren / Parkscheinautomaten“ mit Mehreinnahmen von ca. 60.000,00 € zu rechnen sein. In den Folgejahren sind Mehreinnahmen von jährlich ca. 120.000,00 € zu veranschlagen.

Begründung:

Die Erhöhung der Parkgebühren wurde im Gutachten der Firma Rödl & Partner unter Nr. 231 als mögliche Konsolidierungsmaßnahme vorgeschlagen. Im Rahmen der Haushaltsplanberatung hat der Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung in seiner Sitzung vom 08.03.2007 die Verwaltung beauftragt, dem Rat der Stadt Münster eine Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vorzulegen mit der Maßgabe, die Parkgebühr je halber Stunde in der Zone I von 0,50 € auf 0,60 € zu erhöhen. Zudem soll auf die Anpassung der Entgelte für Kurz- und Langzeitparker in den Parkhäusern hingewirkt und die Bewirtschaftungszeit in der Zone I auf werktags von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgedehnt werden (Anlagen 1 und 2). Der Rat hat in der Sitzung vom 28.03.2007 unter Bezug auf das Gutachten der Firma Rödl & Partner beschlossen, im Jahr 2007 bei der Haushaltsstelle 6800.114.0000.4 Mehreinnahmen von 130.000,00 € und in den Folgejahren von jährlich 260.000,00 € zu veranschlagen. Nach der aktuellen Kalkulation (April 2007) des Tiefbauamtes auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Jahres 2006, ist jedoch nur mit einer Mehreinnahme von 60.000,00 € in 2007 und jährlich 120.000,00 € in den Folgejahren zu rechnen.

Die derzeit gültigen Parkgebühren sind seit der letzten Senkung (Halbierung) im Jahre 1999 nahezu gleich geblieben. Mit der Anhebung der Gebühren von 0,50 € auf 0,60 € je halber Stunde verbleibt die Stadt Münster im Städtevergleich noch im unteren Drittel. Dies zeigt eine aktuelle Städteumfrage aus dem Monat Februar dieses Jahres. Demzufolge beträgt die durchschnittliche Parkgebühr bei den Vergleichsstädten 1,50 € für eine Stunde. Die Umstellung der Parkscheinautomaten erfolgt sukzessive ab dem 01.07.2007 und ist am 27.07.2007 abgeschlossen.

Die Entgelte für Kurz- und Langzeitparker in den von der WBI bewirtschafteten Parkhäusern und Parkplätzen werden durch eine gesonderte Vorlage der WBI an ihren Aufsichtsrat geregelt. Es ist vorgesehen, dass sich die Entgelte grundsätzlich an der geänderten Parkgebührenordnung orientieren. Auch hier ist die Umsetzung zum 01.07.2007 vorgesehen.

Mit der Westfalenfleiß GmbH, als Betreiberin der sonstigen bewirtschafteten Parkflächen im städtischen Besitz, die nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind, wird eine vertragliche Anpassung angestrebt. Die direkte Einbeziehung der privat betriebenen Parkflächen (Parkhäuser sowie Parkplätze) in die Parkgebührenordnung der Stadt Münster ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Die Gebühr der Sonderregelung zum Parkplatz „Domplatz“ an Markttagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr wird im gleichen Umfang angepasst und von 0,25 € auf 0,30 € je halber Stunde festgesetzt.

Mit dieser Änderung der Parkgebührenordnung wird eine Anpassung der Bewirtschaftungszeit an die veränderten Lebens- und Einkaufsgewohnheiten im Bereich der Innenstadt erfolgen. In Angleichung an die verlängerten Öffnungszeiten der Läden und Geschäfte in der Innenstadt wird die Betriebszeit an Werktagen bis 20.00 Uhr ausgedehnt. Die Bewirtschaftung der Parkflächen an Parkscheinautomaten wird dann einheitlich von Montag bis Samstag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.

Im Übrigen erfolgt aus redaktionellen Gründen eine Streichung des Satzes 2 des § 1 Absatz 2 der Parkgebührenordnung. Der dort genannte Parkraum ist inzwischen in einen Park umgewandelt worden.

i. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Gemeinsamer Antrag der CDU / FDP-Ratsfraktion vom 08.03.2007
- Anlage 2: Protokollantrag des Ausschusses für Personal, Recht und Ordnung vom 08.03.2007
- Anlage 3: 2. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster
- Anlage 4: Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster in der Fassung vom 02.06.2004
- Anlage 5: Planskizze Parkzone I

08. März 2007 bm

Antrag an den Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung

Die Verwaltung wird beauftragt,

- dem Rat eine Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung in der Fassung vom 2.6.2004 vorzulegen mit der Maßgabe, die Parkgebühr je halber Stunde in der Zone I von 0,50 € auf 0,60 € zu erhöhen,
- die Entgelte für Kurz- und Langzeitparker auf den städtischen Parkplätzen und in den unmittelbaren Innenstadtparkhäusern (Aegidii, Westfalen, Theater) im Gebiet der Stadt Münster zeitgleich an die erhöhten Parkgebühren nach der Parkgebührenordnung anzupassen bzw. auf eine Anpassung hinzuwirken.

gez. Weber

CDU-Fraktion

gez. Varnhagen

FDP-Fraktion

Niederschrift

über die 18. Sitzung (Etat) (öffentlicher Teil)
des Ausschusses für Personal, Recht und Ordnung
am Donnerstag, **08.03.2007**, 17:00 Uhr,
Konferenzzimmer, Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Punkt 11 der Tagesordnung

Beratung des Haushaltsplanes der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2007

231	Die CDU/FDP-Fraktion stellte folgenden Antrag: Die Verwaltung wird beauftragt, • dem Rat eine Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung in der Fassung vom 2.6.2004 vorzulegen mit der Maßgabe, die Parkgebühr je halber Stunde in der Zone I von 0,50 € auf 0,60 € zu erhöhen, • die Entgelte für Kurz- und Langzeitparker auf den städtischen Parkplätzen und in den unmittelbaren Innenstadtparkhäusern (Aegidii, Westfalen, Theater) im Gebiet der Stadt Münster zeitgleich an die erhöhten Parkgebühren nach der Parkgebührenordnung anzupassen bzw. auf eine Anpassung hinzuwirken. Der Antrag wurde um einen Spiegelstrich wie folgt ergänzt: • die Bewirtschaftungsdauer der Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Zone I auf werktags bis 20 Uhr auszudehnen, um diese den geänderten Ladenöffnungszeiten und tatsächlichen Nutzungszeiten anzupassen Der so geänderte Antrag wurde einvernehmlich angenommen. Vorschlag wird einvernehmlich geändert umgesetzt: 2007: 90.000 €; 2008: 180.000 € 2009: 180.000 €; 2010: 180.000 €
-----	---

**Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster
(Parkgebührenänderungsordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.01.2007 (BGBl. I S. 2) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV. NW S. 365) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NW 2069), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) vom 06.07.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 85) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 02.06.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 117) beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Satz 1: 0,50 € wird ersetzt durch 0,60 €

Artikel II

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Satz 2: Satz 2 wird ersatzlos gestrichen

Artikel III

§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Satz 3: 0,25 € wird ersetzt durch 0,30 €

Artikel IV

Diese Änderung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung)

vom 6.7.2001

(Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 85)

in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 2.6.2004

(Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 117)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. I S. 74) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.2.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.9.1991 (GV. NW S. 365), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.5.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 410 / SGV. NRW. 2060), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 27.6.2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während der Laufzeit einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.
- (2) Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Zone I
0,50 € je halber Stunde werden für den Innenstadtbereich festgesetzt, der im Norden durch die Promenade zwischen Neutor und Hörstertor (ausgenommen Wasserstraße), im Osten durch die Promenade zwischen Hörstertor und Windthorststraße, im Süden durch die Promenade zwischen Windthorststraße und Aegidiitor, im Westen durch die Straßen Am Stadtgraben und Hindenburgplatz (ausgenommen Parkplatz Georgs-kommende) begrenzt wird. Ebenfalls zu dieser Zone gehört der Parkraum, der umgrenzt wird durch die Engelenschanze, die Engel- und die Schorlemerstraße, sowie die Parkhäuser Bahnhofstraße und Bremer Platz.
Abweichend hiervon werden auf dem Parkplatz "Domplatz" an Markttagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr 0,25 € je angefangener halber Stunde erhoben.
Abweichend hiervon ist das Parken auf der Hammer Straße im Abschnitt zwischen dem Ludge-riplatz und der Geiststraße bis zu 15 Minuten gebührenfrei.
 - b) Zone II
Im übrigen werden für das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zone I Gebühren von 0,25 € je halber Stunde festgesetzt.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) vom 1.6.1995 (Amtsblatt der Stadt Münster 1995 S. 66) in der geänderten Fassung vom 6.3.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 17) und der Änderungsordnung vom 30.12.1999 (Amtsblatt der Stadt Münster 1999 S. 244) und der Änderungsordnung vom 15.9.2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 97) wird gleichzeitig aufgehoben.

Anlage 5 zur Vorlage Nr. 0316/2007

